

Satzung über die Erhebung von Hundesteuern (Hundesteuersatzung) in der Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz vom 01.12.2014

Aufgrund der §§ 2, 18, 19, 21 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82, 83) und der §§ 1, 2, 5, 17 und 18 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82), hat der Gemeinderat der Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz in seinen Sitzungen am 30.10.2014 und am 27.11.2014 die folgende Satzung beschlossen, die hiermit erlassen wird:

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gebiet der Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz. Dieses unterliegt der Besteuerung nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt oder Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen bei der Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz gemeldet und bei einer von dieser bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (4) Neben dem Hundehalter haftet auch der Eigentümer des Hundes für die Steuer als Gesamtschuldner.

§ 2

Steuerbefreiungen, Steuerfreiheit

- (1) Eine Steuerbefreiung wird gewährt für das Halten von:
 1. Hunden, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen. Dies sind insbesondere die Diensthunde der Polizei, der Bundespolizei, des Zolldienstes und weiterer Sicherheitsorgane.
 2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen.

3. Hunden, die ausschließlich für den Schutz, die Führung und Hilfe Blinder, hochgradig Sehbehinderter, Gehörloser, hochgradig Schwerhöriger oder hilfloser Personen gehalten werden. Dies sind solche Personen, die schwerbehindert im Sinne des SGB IX sind und Anspruch auf die Merkzeichen „Bl“, „Gl“, „H“ oder „aG“ haben. Der Nachweis der Schwerbehinderung kann durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises erbracht werden, aus dem hervorgeht, dass eine Behinderung entsprechend einer Schwerbehinderung nach SGB IX, eingeschlossen die Berechtigung zu den genannten Merkzeichen, vorliegt.

4. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen.

(2) Hunde, die nachweislich aus einer Tierauffangstation in der Bundesrepublik Deutschland in den Haushalt oder Betrieb erstmalig aufgenommen wurden und die nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen, sind für die ersten 12 Monate der Haltung steuerbefreit.

(3) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz aufhalten, sind diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn die Personen nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

§ 3

Allgemeine Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 6 zu ermäßigen für Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlegen eines Prüfungszeugnisses und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise (z. B. Bescheinigung einer entsprechenden Organisation) nachzuweisen.

(2) Für Hunde, die von Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27–40 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB-XII)) oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41–46 SGB-XII) erhalten und von solchen Personen, die diesen einkommensmäßig gleichstehen, gehalten werden, ist die Steuer auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 6 zu ermäßigen, jedoch nur für einen Hund.

(3) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 6 zu ermäßigen für Hunde, die von Forstbediensteten oder Inhabern eines Jagdscheines zumindest überwiegend zur Ausübung des Jagd- und Forstschatzes gehalten werden. Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtliche normierte Brauchbarkeitsprüfung mit Erfolg abgelegt haben.

(4) Für gefährliche Hunde nach § 6 Abs. 5 und 6 findet Absatz 1 keine Anwendung.

§ 4

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nach dieser Satzung wird nur auf schriftlichen Antrag und vollständiger Vorlage der erforderlichen Unterlagen bewilligt. Maßgebend sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt maßgebend. Eine Steuervergünstigung wird außerdem nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Der Antrag auf Steuervergünstigung ist schriftlich bei der Gemeindeverwaltung Neuhaus-Schierschnitz zu stellen.
- (3) Über die Steuervergünstigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Steuervergünstigung gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird bis zum Ende des Kalenderjahres gewährt, in dem die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung vorlagen. Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Gemeindeverwaltung Neuhaus-Schierschnitz schriftlich anzuzeigen.

§ 5

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt jeweils am 01.01. des Kalenderjahres, bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, jedoch erst mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist.
- (2) Bei Zuzug des Hundehalters entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des Kalendermonats, in welchem der Zuzug erfolgt.
- (3) Die Steuerpflicht endet jeweils mit Ablauf des 31.12. des Kalenderjahres.
- (4) Die Hundesteuer wird als Jahresbetrag für das Kalenderjahr erhoben.
- (5) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als zwei aufeinander folgenden Kalendermonaten des Kalenderjahres erfüllt werden.

§ 6

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Der Steuersatz für das Halten von Hunden beträgt im gesamten Gebiet der Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz je Hund:
 1. für den Ersthund 40,-- €/ Kalenderjahr
 2. für den Zweithund 60,-- €/ Kalenderjahr
 3. für jeden weiteren Hund 80,-- €/ Kalenderjahr
- (2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
- (3) Hunde, für die die Steuer nach § 3 ermäßigt wird, gelten steuerlich als Hunde nach Absatz 1 Nr. 1.
- (4) Der Steuersatz beträgt abweichend vom Absatz 1 im gesamten Gebiet der Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz für das Halten von gefährlichen Hunden 200,-- €/ Kalenderjahr.
- (5) Als gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 4 gelten Hunde der Rassen:

- American Staffordshire Terrier
- Bullterrier
- Pitbull-Terrier
- Staffordshire Bullterrier

sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden. Kreuzungen sind Hunde, bei denen der Phänotyp deutlich hervortritt. Im Zweifelsfall hat der Halter nachzuweisen, dass der Hund keiner der in Satz 1 genannten Rassen angehört und keine Kreuzung nach Satz 2 vorliegt.

(6) Als gefährliche Hunde gelten auch die Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens durch die zuständige Behörde nach Durchführung eines Wesenstests im Einzelfall als gefährlich festgestellt wurden (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 ThürTierGefG).

§ 7

Züchtersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben.

(2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der ordnungsgemäß zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 6.

(3) Soll die Hundesteuer als eine Züchtersteuer erhoben werden, ist dies schriftlich zu beantragen. Bei vollständiger Vorlage der erforderlichen Unterlagen erfolgt die Erhebung der Hundesteuer als Züchtersteuer ab dem Ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt wurde.

(4) Die Erhebung der Hundesteuer als eine Züchtersteuer endet mit Ablauf des Monats, in dem nicht mindestens an einem Kalendertag die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 vorliegen.

(5) Für gefährliche Hunde nach § 6 Abs. 5 und 6 finden die Absätze 1 bis 5 keine Anwendung.

§ 8

Fälligkeit der Steuer

(1) Die Hundesteuer ist erstmals fällig

a) am 01.07., wenn der Steuerbescheid spätestens am 01.06. dem Steuerschuldner zugegangen ist,

b) einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides bei Zugang des Steuerbescheides nach dem 01.06..

(2) Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides ist die Hundesteuer jeweils zum 01.07. eines jeden Jahres fällig. Sie ist ohne Aufforderung an die Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz zu entrichten.

§ 9

Anzeigepflichten

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem solchen Hund zuzieht, hat ihn innerhalb von 2 Wochen bei der Gemeindeverwaltung Neuhaus-Schierschnitz anzumelden.

Persönliche Daten des Vorbesitzers müssen bei der Anmeldung bekannt gegeben werden.

Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.

(2) Die Anmeldung nach Absatz 1 Satz 1 erfolgt unter der Angabe der Rasse. Sofern der Hund als gefährlich im Sinne von § 5 Absätze 5 und 6 gilt, ist dies bei der Anmeldung mitzuteilen. Die Verarbeitung, Verwendung und Übermittlung der erhobenen Daten ist nur für steuerliche, statistische und ordnungsbehördliche Zwecke zulässig.

(3) Bei der Anmeldung wird eine Hundemarke ausgehändigt, die der Hund sichtbar am Hals zu tragen hat. Die Hundemarke muss auf Verlangen den Beauftragten der Gemeindeverwaltung Neuhaus-Schierschnitz vorgezeigt werden.

(4) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 1) hat den Hund innerhalb von 2 Wochen bei der Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz abzumelden, wenn er ihn veräußert oder abgeschafft hat, wenn der Hund eingegangen ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz weggezogen ist. Mit der Abmeldung ist die Hundemarke an die Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz zurückzugeben.

(5) Wird ein Hund verschenkt oder veräußert, so sind bei Abmeldung Name und Anschrift des neuen Hundehalters bekannt zu geben.

(6) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung, Steuerermäßigung oder Züchtersteuer weg, so ist dies innerhalb von 2 Wochen anzuzeigen.

§ 10

Verspätungszuschlag

Gegen denjenigen, der seiner Verpflichtung zur Anmeldung der Hundesteuer nicht oder nicht fristgemäß nachkommt, kann ein Verspätungszuschlag festgesetzt werden.

Der Verspätungszuschlag beträgt 25 v. H., höchstens jedoch 511,00 €. von der zu erhebenden Steuer, die auf die Zeit vom Beginn der Steuerpflicht bis zum Ablauf des Monats der Anmeldung bzw. der Festsetzung von Amts wegen entfällt.

§ 11

Auskunftspflichten

(1) Jeder Grundstückseigentümer oder Grundstücksverwalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz auf Nachfrage über die auf den betreffenden Grundstücken gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu geben. Ebenso hat jeder Haushaltsvorstand sowie jeder Hundehalter die Verpflichtung zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung.

(2) Die Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz kann in unregelmäßigen Abständen Hundebestandsaufnahmen durchführen.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 2 ThürKAG, wer vorsätzlich oder leichtfertig
a) entgegen § 9 Abs. 1 der Satzung seinen Hund nicht oder nicht innerhalb der Zweiwochenfrist anmeldet,

b) falsche Angaben zur Rassezugehörigkeit seines Hundes macht,

c) entgegen § 9 Abs. 6 der Satzung den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung, Steuerermäßigung oder Züchtersteuer nicht innerhalb der Zweiwochenfrist mitteilt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) entgegen § 9 Abs. 4 der Satzung seinen Hund nicht oder nicht innerhalb der Zweiwochenfrist abmeldet,
- b) entgegen § 9 Abs. 3 der Satzung seinen Hund außerhalb seiner Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige sichtbare Hundemarke umherlaufen lässt,
- c) entgegen § 11 Abs. 1 der Satzung den Beauftragten der Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz auf Anfrage nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt.

(3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können gemäß § 18 Abs. 1 ThürKAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

(4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 2 können gemäß § 19 Abs. 1 ThürKO in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 13

Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.06.1995 außer Kraft.

Neuhaus-Schierschnitz, den 01.12.2014

Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz

A. Meusel

Bürgermeister

Bekanntmachungsnachweise:

Hinweise in der öffentlichen Bekanntmachung:

Verstöße wegen der Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Neuhaus-Schierschnitz, den 01.12.2014

A. Meusel

Bürgermeister